

B e s c h l u s s

In Sachen

des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED], F. [REDACTED], T. [REDACTED]
strasse [REDACTED], als Konkursverwalter über das Vermögen des
Josef F. [REDACTED] und Heinrich P. [REDACTED], beide F. [REDACTED],
W. [REDACTED] platz [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

gegen

die N. [REDACTED] Sparkasse in W. [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch die Direktion der N. [REDACTED] Landesbank
in W. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
F. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 13. Mai 1957 beschlossen:

Der Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt (Main) vom 11. März 1957
wird aufgehoben. Dem Kläger wird die Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gegen die Versäu-
mung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen
das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts
in Frankfurt (Main) vom 20. Dezember 1956 erteilt.

G r ü n d e :

Das Urteil des Landgerichts ist dem Prozessbevoll-
mächtigten des Klägers im ersten Rechtszuge, Rechtsan-
walt Dr. R. [REDACTED], gemäss § 198 ZPO am 16. Januar 1957 zuge-
stellt worden. Gegen dieses Urteil hat der Kläger am

1. März 1957 Berufung eingelegt. An demselben Tage hat er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und zur Begründung geltend gemacht, dass die Versäumung der Frist auf ein Versehen seiner in dem Büro beschäftigten Ehefrau zurückzuführen sei. Diese habe entgegen der bestehenden Anweisung den Fristenkalender am 16. Februar 1957 nicht mehr eingesehen; infolgedessen sei nicht bemerkt worden, dass ein Lehrling den ihm ständig erteilten Auftrag, die Fristssachen und damit auch die vorliegende Akte herauszusuchen, nicht erfüllt hatte.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und zugleich die Berufung als unzulässig verworfen. Die gegen diesen Beschluss gerichtete, gemäss §§ 238 Abs 2, 519 b Abs 2, 567 Abs 3 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Klägers hat Erfolg.

I. Die zweiwöchige Frist des § 234 ZPO ist gewahrt. Der Kläger hat zwar nicht mitgeteilt, wann das Versehen entdeckt und das Hindernis behoben worden ist. Diese Angaben waren hier aber entbehrlich. Als frühester Termin kam insoweit Montag, der 18. Februar 1957 in Betracht. Die Berufung, der Wiedereinsetzungsantrag und dessen Ergänzung vom 2. März 1957 sind innerhalb von 2 Wochen nach diesem Tage eingegangen.

II. Die Versäumung der Frist ist auf ein Versehen der von dem Kläger in seinem Büro beschäftigten Hilfskräfte zurückzuführen. Der Fristablauf war ordnungsmässig im Kalender eingetragen. Der mit dem Herausuchen der Sachen beauftragte Lehrling und die die Kontrolle hierüber ausübende Ehefrau des Klägers ha-

- 3 -

ben diese Eintragung aber nicht beachtet und die Akten nicht vorgelegt. Den Kläger selbst trifft hieran kein Verschulden. Nach Ansicht des Senats hat er auch, entgegen der von dem Oberlandesgericht vertretenen Auffassung, glaubhaft gemacht, dass er bei Einrichtung und Überwachung seiner Kanzlei die äusserste ihm zumutbare Sorgfalt beachtet hat.

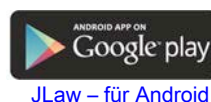
1.) Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trifft den Anwalt, der mit der Rechtsmitteleinlegung bis zum letzten Tage wartet, zwar eine erhöhte Sorgfaltspflicht (vgl. u.a. LM § 233 Nr 5). Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei solchen wichtigen Fristen eine Vorfrist notiert wird (BGH LM § 233 Nr 12).

Anordnungen dieser Art sind von dem Kläger getroffen worden. Er hat glaubhaft gemacht, dass er stets eine Vorfrist von 5 Tagen hat notieren lassen. Zwar hat er nicht ausdrücklich gesagt, dass dies auch in der vorliegenden Sache geschehen ist; es ergibt sich aber aus dem Zusammenhang seiner Eingabe vom 2. März 1957, in der er darlegt und glaubhaft macht, dass die Einlegung der Berufung im Hinblick auf die Stellungnahme eines Gläubigerausschussmitgliedes zurückgestellt werden musste.

2.) Das Oberlandesgericht hält es für bedenklich, dass der Kläger einen Lehrling mit dem Herausuchen der Fristen beauftragt hatte, der weniger als ein Jahr bei dem Kläger beschäftigt und nicht besonders zuverlässig war.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Senat teilt diese Bedenken nicht. Der Lehrling handelte nicht in eigener Verantwortung. Er wurde vielmehr von einer anderen Angestellten ständig überwacht, die insbesondere täglich zu prüfen hatte, ob die Fristen herausgesucht und vorgelegt worden waren. Danach kommt es allein darauf an, ob diese die Kontrolle ausübende Angestellte zuverlässig war und hinreichend überwacht worden ist.

3.) Der Kläger hat vorgetragen, dass diese Tätigkeit regelmässig von einem Fräulein K. ausgeübt worden ist. Das Oberlandesgericht vermisst ausreichende Angaben über deren Zuverlässigkeit.

Demgegenüber weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass es solcher Anführungen nicht bedurfte. Fräulein K. war zu dem hier in Betracht kommenden Zeitpunkte beurlaubt. Auf ihre etwa fehlende Eignung wäre die Versäumung der Frist also in keinem Falle zurückzuführen.

4.) Ausschlaggebend ist danach allein, ob die Ehefrau des Klägers, die damals Fräulein K. vertreten hat, hinreichend ausgebildet und zuverlässig gewesen ist.

Das zieht das Oberlandesgericht, was der Kläger übrigens zu verkennen scheint, nicht in Zweifel. Der Senat tritt dieser Beurteilung bei. Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass seine Ehefrau mehrere Jahre in seiner Kanzlei gearbeitet und die ihr übertragene Tätigkeit insbesondere auch insoweit, als es sich um die Beachtung wichtiger Fristen handelte, mit besonderer Sorgfalt und ohne Fehler ausgeübt hat. Das ihr

im vorliegenden Fall unterlaufene Versehen ist als einmaliges Ereignis anzusehen, das auf besondere, von dem Kläger nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

Das Oberlandesgericht hat trotzdem die Wiedereinsetzung versagt, weil der Kläger nicht behauptet und glaubhaft gemacht habe, dass er die Arbeit seiner Ehefrau genügend überwacht habe.

Es ist richtig, dass die Anführungen des Klägers zu diesem Punkte wenig genau sind und die Angabe von Einzelheiten vermissen lassen; das gilt auch für seine Darlegungen in der Beschwerdeinstanz. In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 2. März 1957 hat er aber vorgetragen, dass die Fristenkontrolle in seinem Büro "abgesehen von unzähligen Stichproben" grundsätzlich auf einer Doppelkontrolle aufgebaut sei. Aus diesem Hinweis ergibt sich, dass er behaupten und eidesstattlich versichern wollte, solche Stichproben selbst vorgenommen zu haben. Welcher Art sie waren, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt. Nach den Umständen ist aber davon auszugehen, dass damit nicht nur die Kontrolle hinsichtlich der Eintragung und Prüfung der Fristen gemeint ist, sondern auch hinsichtlich der vollständigen Aktenvorlegung an Hand dieser Eintragungen. Hat der Kläger aber, wie der Senat seinen Angaben entnimmt, die Tätigkeit seiner Ehefrau in Einzelfällen auch dahin kontrolliert, ob sie ihm alle im Kalender vermerkten Fristen sachen pünktlich zugänglich gemacht hat, so hat er alles getan, was ihm bei Aufwendung äußerster Sorgfalt zuzumuten war.

Die durch das einmalige Versagen seiner Ehefrau

eingetretene Fristversäumung stellt danech für ihn einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO dar, so dass ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

Glanzmann Scheffler Rietschel
Heimann-Trosien Dr.Winkelmann